

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
 überbaubare Grundstücksfläche
 Baugrenze (§22 Abs. 3 BauNVO)
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung
 (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. II)
 0,4 Grundflächenzahl -GRZ- (z.B. 0,4); (§19 BauNVO)
 0,6 Geschossflächenzahl -GFZ- (z.B. 0,6); (§ 20 BauNVO)
 11 Meter Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt
 Firsthöhe -FH- als Höchstmaß (z.B. 11 Meter)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §22 und 23 BauNVO)
 o offene Bauweise
 E D nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 — Baugrenze (§22 Abs. 3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen
 — Grenze des Änderungsbereiches; 4. Änderung
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	
Firsthöhe (FH)	

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Plangrundlage (ohne Festsetzungscharakter)
 Flurstücksgrenze
 104/1 Flurstücksnummer
 vorhandene Gebäude (Wohngebäude/Nebengebäude)

Textliche Festsetzungen (Teil B)

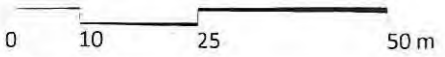
- Als Firsthöhe wird das Maß zwischen der Oberkante der zum Gebäudemittelpunkt nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt der Dachhaut festgelegt. § 18 (1) BauNVO
- Die § 11, 12 und 14 der textlichen Festsetzungen der rechtsverbindlichen Planung gelten nicht für den Bereich der 4. Änderung.
- Straßenbegleitend ist pro Baugrundstück ein Laubbaum im Vorgartenbereich zu pflanzen.
 Qualität: Hochstamm
 4 x v., mDb., StU 20 - 25 cm
 Arten: Malus Hybriden - Zier-Apfel
 Prunus - Zier-Kirsche
 Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu schützen.

- Ein 2 Meter breiter Geländestreifen wird als mit Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Das Leitungsrecht besteht zugunsten des zuständigen Energieversorgungsunternehmens.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.02.2009 übereinstimmen. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.
 Gotha, den 04.09.2009



J. A. Hoffmann
 TLVermGEO; Katasterbereich Gotha



August 2009



LEG Thüringen
 Mainzerhofstraße 12
 99084 Erfurt
 Telefon 0361-5603-0, Fax -336

Frau Kerstin Grünenwald, 0361-5603-239
 kerstin.gruenenwald@leg-thueringen.de

Gemarkung Gotha
 Flur 19

Verfahrensvermerke siehe Rückseite

Maßstab ~ 1 : 1.000, Format A3 (420*297)

G O T H A
 Am Wiegwasser
 4. Änderung gemäß §13a BauGB
Satzung

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat mit Beschluss Nr. B 820/09 vom 11.03.2009 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 Wohngebiet „Am Wiegwasser“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB im Bereich des Grundstückes Gem. Gotha, Flur 19, Flurstück 150/344 sowie über den Entwurf und die Auslegung beschlossen.
2. Die Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Gotha Nr. 3 vom 19.03.2009.
3. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.03.2009 bis einschließlich 04.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gotha Nr. 3 /2009 vom 19.03.2009.
4. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.02.2009 gebeten, ihre Anregungen bis zum 03.04.2009 zu äußern.
5. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 den Abwägungsbeschluss Nr. B 19 /09 gefasst.
6. Der Stadtrat der Stadt Gotha hat mit Beschluss Nr. B 20 /09 vom 26.08.2009 die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr.14 Wohngebiet „Am Wiegwasser“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gem. § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 83 Abs.4 ThürBO und §§ 19, Abs.2 ThürKO als

Satzung

beschlossen.

Für die Richtigkeit der Verfahrensschritte 1. – 6.:

Gotha, den 30.09. 2009




Kreuch
Oberbürgermeister

Die Vorlage der geänderten Satzung „Am Wiegwasser“ 4.Änderung wurde durch das Landratsamt Gotha, Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 17.11. 2009 bestätigt.

Gotha, den 22.12. 2009




Kreuch
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des geänderten Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Gotha sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des geänderten Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

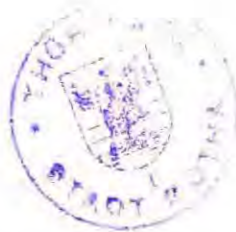
Gotha, den 22.12. 2009




Kreuch
Oberbürgermeister

Die Satzung über den geänderten Bebauungsplan Nr. 14 „Am Wiegwasser“ 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wurde am 17.12. 2009 im Amtsblatt der Stadt Gotha Nr. 12/18 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich.

Gotha, den 22.12. 2009




Kreuch
Oberbürgermeister